

Die Stadt Miltenberg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011- 2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S.718) folgende Verordnung:

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung**

- (1) Die Verordnung regelt den Miltenberger Weihnachtsmarkt während der Veranstaltungszeit (§ 2) sowie der Öffnungszeiten (§ 3).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung, im folgenden auch „Weihnachtsmarkt“ genannt, ist in dem beigefügten Plan mit einer durchgezogenen rot-gelben Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2 Veranstaltungszeit**

- (1) Die Veranstaltungszeit ist der Zeitraum, in dem der Miltenberger Weihnachtsmarkt stattfindet.
- (2) Als Veranstaltungszeit gelten die ersten drei Adventswochenenden.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten sind die Zeiten, in denen auf dem Miltenberger Weihnachtsmarkt der Warenverkauf zulässig ist.
- (2) Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt: Beginn der Öffnungszeiten ist an Freitagen 14.00 Uhr, an Samstagen und Sonntagen 12.00 Uhr. Ende der Öffnungszeiten ist an allen Veranstaltungstagen 20.00 Uhr.

### **§ 4 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt**

- (1) Während der Veranstaltungszeit hat sich jede Person auf dem Weihnachtsmarkt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
  - a) bauliche Anlagen aller Art, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - b) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
  - c) zu betteln;
  - d) Waffen, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß-, Stich oder Reizstoffwaffen, mitzuführen;
  - e) Gegenstände, Reizstoffe sowie sonstige Stoffe mit ätzender oder färbender Wirkung mitzuführen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind. Dazu zählen unter anderem: pyrotechnische Gegenstände, Klappmesser mit einer Klinge über 8,5 cm, feststehende Messer, Spring- oder Fallmesser, Schleudern, Baseballschläger, Stöcke, Ketten, Latten, Eisenstangen, Blasrohre;
  - f) Fluggeräte jeglicher Art auf und über dem Messegelände zu betreiben;
  - g) rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen.
- (3) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.
- (4) Personen, die nicht Angehörige oder Bedienstete von Weihnachtsmarkt-Beschickern sind oder nicht im Auftrag der Stadt Miltenberg handeln, dürfen sich nicht im öffentlich nicht zugänglichen Bereich der Weihnachtsmarktstände und der Fahrgeschäfte aufhalten.

### **§ 5 Fahrzeugverkehr auf dem Weihnachtsmarkt**

(1) Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist auf dem gesamten Weihnachtsmarktgelände das Benutzen von Fahrzeugen aller Art, auch das Fahren mit Fahrrädern, Rollbretern (Skateboards) oder Rollschuhen (z.B. Inline-Skates) verboten.

(2) Das Verbot gilt ferner nicht

a) für Krankenfahrstühle und Kinderwägen,

b) für Fahrzeuge, die mit Erlaubnis des Veranstalters zur Belieferung der Weihnachtsmarktstände verwendet oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben auf dem Weihnachtsmarkt benötigt werden. Der Aufenthalt von Fahrzeugen auf dem Weihnachtsmarktgelände ist auf die zum Auf- und Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen Zweck Verwendung finden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

### **§ 6 Anordnungen für den Einzelfall**

Die Stadt Miltenberg kann während der Veranstaltungszeit zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

### **§ 7 Platzverweis**

(1) Die Stadt Miltenberg oder die Polizei kann während der Veranstaltungszeit eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Weihnachtsmarkt verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Weihnachtsmarktes verbieten:

a) wenn diese den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere einer Anordnung gem. § 6 zuwiderhandelt;

b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht;

c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

### **§ 8 Meldung von Unfällen**

Jeder Unfall mit Personenschaden, der sich während der Veranstaltungszeit in oder an einem Weihnachtsmarktstand ereignet, ist durch den Standbetreiber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei oder dem Ordnungsamt zu melden.

### **§ 9 Zuwiderhandlungen**

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 3 Abs. 2 genannten Öffnungszeiten nicht einhält.

2. entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Weihnachtsmarkt andere schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder den in § 4 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt zuwiderhandelt;

3. entgegen § 4 Abs. 3 auf dem Weihnachtsmarkt außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen Waren verkauft, Speisen oder Getränke abgibt, gewerbliche oder freiberufliche Leitungen anbietet, Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen aufsucht, Vergnügungen veranstaltet oder nicht gewerbsmäßig Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen darbietet;

4. entgegen § 4 Abs. 4 sich auf dem Weihnachtsmarkt unberechtigt hinter oder im nicht öffentlich zugänglichen Bereich der Weihnachtsmarktstände oder der Fahrgeschäfte aufhält;

5. entgegen § 5 Abs. 1 sich auf dem Weihnachtsmarkt mit einem Fahrzeug aufhält oder mit einem Fahrrad, Rollbretern oder Rollschuhen fährt;

6. entgegen § 8 Unfälle mit Personenschäden nicht unverzüglich der Polizei oder dem Ordnungsamt meldet.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 2 Buchstabe e) und f)

bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Nach Art 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 oder § 7 zuwiderhandelt.

(4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

### § 10 Ausnahmeregelungen

Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Miltenberg, den 10.11.2023

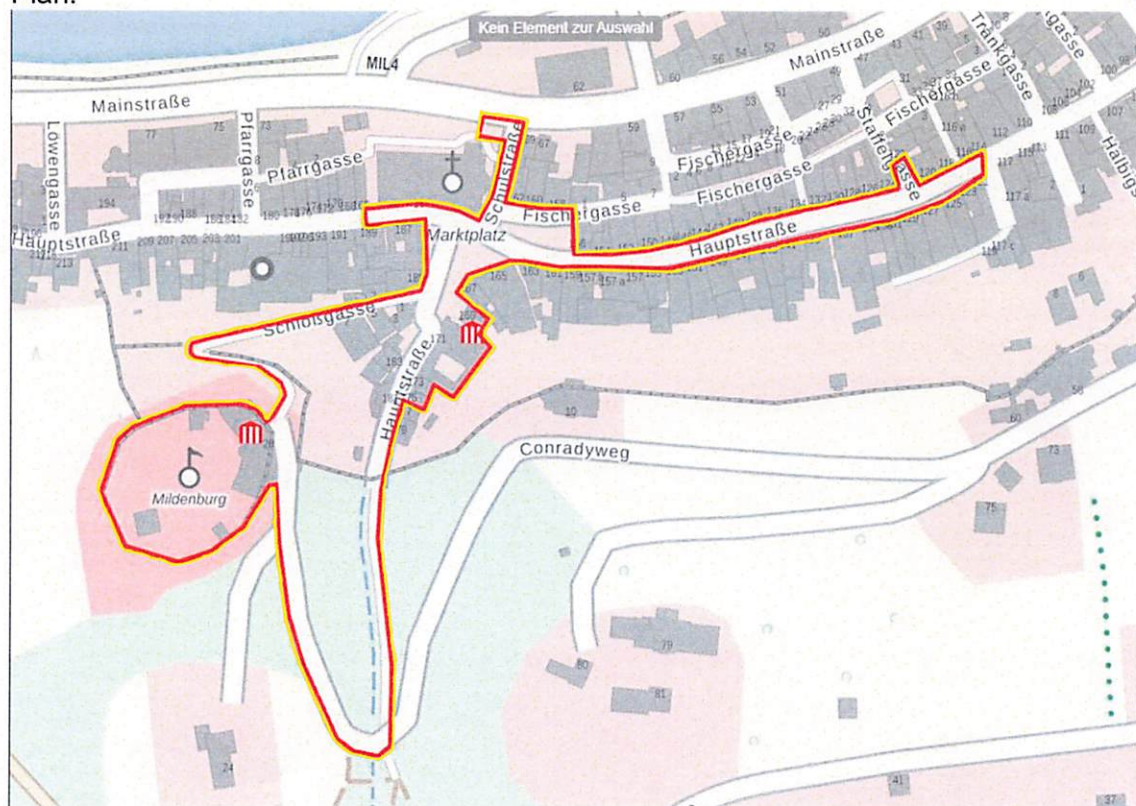
Stadt Miltenberg



Bernd Kahlert  
1. Bürgermeister



Plan:



## **Verfahrens-, Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verordnung der Stadt Miltenberg über den Miltenberger Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktverordnung) wurde vom Stadtrat Miltenberg am 25.10.2023 beschlossen und am 10.11.2023 ausgefertigt. Die Verordnung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 2.04, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 10.11.2023, ausgehängt an der Amtstafel am 10.11.2023, hingewiesen.

Die Verordnung tritt gemäß § 11 am 11.11.2023 in Kraft (am Tage nach der Bekanntmachung). Sie gilt 20 Jahre.

Miltenberg, 10.11.2023

Stadt Miltenberg



W e b e r